

G. MAGISTERORDNUNG FÜR AUSLÄNDISCHE JURIST(INN)EN (LL.M.)

Vom 20. Mai 1998 / 15. Juli 1998

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung hat am 16. Oktober 1998 die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechtswissenschaft am 20. Mai 1998/15. Juli 1998 auf Grund von § 97 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 2. Juli 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 249), zuletzt geändert am 11. Juni 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 198), beschlossene Magisterordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Universität Hamburg nach Stellungnahme des Akademischen Senats gemäß § 137 HmbHG in der nachstehenden Fassung genehmigt:

§ 1 Magistergrad

Der Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Hamburg verleiht den akademischen Grad eines Magister Legum (LL.M.).

§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Das Magisterstudium ist ein am Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Hamburg durchgeführtes Aufbaustudium für Personen, die eine juristische Ausbildung an einer Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworben haben. Es soll mit der deutschen Rechtstradition vertraut machen und entweder Grundkenntnisse des deutschen Rechts oder besondere Kenntnisse in einem ausgewählten Rechtsgebiet vermitteln.

(2) Das Magisterstudium wird mit der Magisterprüfung abgeschlossen. In ihr soll nachgewiesen werden, dass das in Absatz 1 genannte Ziel des Studiums erreicht wurde und in einem ausgewählten Gebiet selbständig wissenschaftlich gearbeitet werden kann.

(3) Die Studien- und Prüfungsleistungen werden in deutscher Sprache erbracht. § 10 Absatz 3 bleibt unberührt.

§ 3 Zulassung zum Magisterstudium

(1) Zum Magisterstudium kann zugelassen werden, wer

1. erfolgreich ein dem deutschen Rechtsstudium nach Art und Umfang vergleichbares Studium an einer Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat und

2. über die für das Studium und die Prüfung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt und
3. nach den bisherigen Leistungen ein erfolgreiches Magisterstudium erwarten läßt.

(2) Nicht zugelassen werden kann, wer bereits an einer deutschen Hochschule in dem gleichen Magisterstudiengang zugelassen ist oder ein solches Studium erfolglos versucht hat.

(3) Der Zulassungsantrag für das Magisterstudium muss dem Dekan bzw. der Dekanin des Fachbereichs Rechtswissenschaft in deutscher Sprache bis zum 30. Juni des Jahres vorliegen, in dem das Magisterstudium aufgenommen werden soll.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Dekan bzw. die Dekanin.

§ 4 Betreuung

Die Betreuung des Kandidaten bzw. der Kandidatin übernimmt ein Hochschullehrer bzw. eine Hochschullehrerin, der bzw. die im Einvernehmen mit dem Kandidaten bzw. der Kandidatin bestellt wurde.

§ 5 Studiendauer und Studienumfang

(1) Das Magisterstudium umfasst ein Wintersemester und das folgende Sommersemester.

(2) Der Studienumfang beträgt insgesamt mindestens 20 Semesterwochenstunden.

(3) Der Kandidat bzw. die Kandidatin erstellt am Anfang des Wintersemesters im Einvernehmen mit dem Betreuer bzw. der Betreuerin sowie dem oder der Fachbereichsbeauftragten einen Studienplan. Studienleistungen, die vor Zulassung zum Magisterstudium an einem rechtswissenschaftlichen Fachbereich im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht worden sind, können insgesamt bis zu 4 Semesterwochenstunden auf das Magisterstudium angerechnet werden. Die Anrechnung erfolgt im Rahmen des Studienplans (Absatz 3) im Einvernehmen mit dem Fachbereichsbeauftragten.

§ 6 Leistungsnachweise

(1) Am Ende jedes Semesters ist in jeder nach (§ 5 Absatz 2) dem Studienplan (§ 5 Absatz 3) belegten Veranstaltung ein Leistungsnachweis zu erbringen. § 5 Absatz 4 bleibt unberührt.

(2) Der Leistungsnachweis ist nach Wahl des betreffenden Veranstaltungsleiters bzw. der Veranstaltungsleiterin durch eine 20minütige mündliche Prüfung oder eine zweistündige Klausur oder einen anderen schriftlichen Leistungsnachweis zu erbringen. Wird in der entsprechenden Lehrveranstaltung auch für deutsche Studierende ein Leistungsnachweis verlangt, so genügt dieser.

(3) Die Leistung ist entsprechend der jeweils geltenden Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste juristische Staatsprüfung zu bewerten. Der Leistungsnachweis ist erbracht, wenn die Leistung mindestens mit der Note »ausreichend« bewertet worden ist. Bei Nichtbestehen kann der Leistungsnachweis zweimal wiederholt werden.

§ 7 Meldung zur Magisterprüfung

Der Bewerber bzw. die Bewerberin hat sich im Sommersemester spätestens sechs Wochen vor Ende der Vorlesungszeit durch schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung beim Dekan bzw. bei der Dekanin zu melden.

§ 8 Zulassung zur Magisterprüfung

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Magisterprüfung sind:

1. der Erwerb der in § 6 vorgesehenen Leistungsnachweise;
2. die Vorlage der Magisterarbeit (§ 10).
(2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:
 1. die nach § 6 vorgesehenen Leistungsnachweise sowie eine Erklärung darüber, welche Leistungsnachweise um Ende der Vorlesungszeit noch zu erbringen sind;
 2. die Magisterarbeit in zwei Exemplaren;
 3. eine Erklärung, in welchem Fach die mündliche Prüfung erfolgen soll (§ 12 Absatz 3 Nummer 2);
 4. eine Erklärung darüber, ob der Bewerber bzw. die Bewerberin bereits eine Prüfung in demselben Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Dekan bzw. die Dekanin. Die Entscheidung ist dem Kandidaten bzw. der Kandidatin mitzuteilen.

§ 9 Magisterprüfung

Die Magisterprüfung besteht aus der Magisterarbeit und der mündlichen Prüfung.

§ 10 Magisterarbeit

(1) Der Kandidat bzw. die Kandidatin hat eine Magisterarbeit anzufertigen. Mit der Magisterarbeit soll die Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen werden.

(2) Das Thema der Magisterarbeit bestimmt der Betreuer bzw. die Betreuerin. Der Kandidat bzw. die Kandidatin kann dazu Vorschläge machen. Das Thema der Magisterarbeit wird spätestens zum 1. Februar festgelegt.

(3) Die Magisterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Mit Einverständnis des Betreuers bzw. der Betreuerin kann sie auch in englischer oder französischer Sprache abgefasst werden. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens drei Monate.

(4) Der Magisterarbeit ist eine Versicherung des Kandidaten bzw. der Kandidatin beizufügen, dass

1. er bzw. sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat;
2. die Magisterarbeit nicht anderweitig als Prüfungsleistung verwendet worden ist;
3. die Magisterarbeit noch nicht veröffentlicht worden ist.

§ 11 Bewertung der Magisterarbeit

(1) Die Magisterarbeit wird von dem Betreuer bzw. der Betreuerin und einer zweiten Person bewertet, die der Dekan bzw. die Dekanin aus dem Kreis der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen des Fachbereichs bestellt.

(2) Die Arbeit ist wie folgt zu bewerten:

summa cum laude = ausgezeichnet (1)

magna cum laude = sehr gut (2)

cum laude = gut (3)

rite = genügend (4)

insuffizienter = nicht ausreichend (5)

Aus den Noten der beiden Gutachten ist eine Durchschnittsnote zu bilden. § 14 Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) Bewerten beide Gutachten die Magisterarbeit mit »rite« oder besser, ist sie angenommen. Bewerten beide sie mit »insuffizienter«, ist sie abgelehnt.

(4) Bewertet einer der beiden Gutachten im Gegensatz zu dem andern die Magisterarbeit mit »insuffizienter«, wird ein weiteres Gutachten von einem dritten Gutachter bzw. einer dritten Gutachterin erstellt. Bewertet das dritte Gutachten die Arbeit wie eines der beiden ersten Gutachten, so gilt diese Note. Anderenfalls gilt das auf eine Dezimalstelle errechnete arithmetische Mittel aus den drei Bewertungen.

(5) Bei Ablehnung der Magisterarbeit ist die Magisterprüfung nicht bestanden; der Dekan bzw. die Dekanin teilt dies dem Bewerber bzw. der Bewerberin schriftlich mit. Die abgelehnte Magisterarbeit verbleibt bei den Akten des Fachbereichs.

(6) Bei Nichtbestehen kann die Magisterarbeit einmal wiederholt werden.

§ 12 Mündliche Prüfung

(1) Der Dekan bzw. die Dekanin bestimmt den Termin für die mündliche Prüfung und die Prüfer und Prüferinnen aus dem Kreise der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen des Fachbereichs und ernennt den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende. Der Betreuer bzw. die Betreuerin soll in der Regel als Prüfer bzw. Prüferin bestellt werden.

(2) Die Prüfung wird in einem Termin von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen abgenommen. Sie dauert je Prüfungsfach und Kandidat bzw. Kandidatin mindestens 15 Minuten.

(3) Die mündliche Prüfung ist in deutscher Sprache abzulegen und erstreckt sich auf folgende Prüfungsfächer:

1. das Rechtsgebiet der Magisterarbeit;
2. ein von dem Kandidaten bzw. der Kandidatin zu wählendes Rechtsgebiet, das Gegenstand des Studienplans (§ 5 Absatz 3) gewesen ist und nicht mit dem Prüfungsfach gemäß Nummer 1 übereinstimmt.

(4) Der Kandidat bzw. die Kandidatin kann sich vor der mündlichen Prüfung über das Ergebnis der Magisterarbeit unterrichten.

(5) Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen.

(6) Studierende des gleichen Studiengangs sollen als Publikum zugelassen werden. Im übrigen gilt § 58 Absatz 3 Satz 2 HmbHG.

§ 13 Bewertung der mündlichen Prüfung

(1) Für jedes Prüfungsfach ist eine Einzelnote gemäß § 11 Absatz 2 festzusetzen. Aus den beiden Einzelbewertungen der mündlichen Prüfung wird eine Durchschnittsnote gebildet. § 14 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn die Durchschnittsnote der beiden Prüfungsfächer mindestens »rite« (4,0) ist.

(3) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, kann das nicht mit mindestens »rite« (4,0) beurteilte Prüfungsfach zweimal wiederholt werden.

§ 14 Gesamtergebnis

(1) Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn die Magisierarbeit angenommen (§ 11 Absätze 3 und 4) und die mündliche Prüfung bestanden ist.

(2) Aus der Durchschnittsnote der mündlichen Prüfung und der Durchschnittsnote für die Magisierarbeit wird die Gesamtnote nach dem arithmetischen Mittel gebildet. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = summa cum laude;

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = magna cum laude;

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = cum laude;

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = rite.

Erreicht das Gesamtergebnis nicht 4,0, so ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Kandidat bzw. die Kandidatin zu dem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder nach der Zulassung zur Prüfung ohne wichtigen Grund von dieser zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Dekan bzw. der Dekanin unverzüglich schriftlich mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten bzw. der Kandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes trifft der Dekan bzw. die Dekanin. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.

(3) Für eine Fristüberschreitung bei der Abgabe der Magisierarbeit gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

(4) Wird versucht, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit »insuffizienter« bewertet.

(5) Wird ein Täuschungsversuch erst nach Abschluss des Prüfungsverfahrens bekannt, ist die Prüfung für ungültig zu erklären. Eine bereits ausgehändigte Magisterurkunde ist einzuziehen.

(6) Entscheidungen der Prüfer bzw. Prüferinnen nach den vorstehenden Bestimmungen

sind dem Kandidaten bzw. der Kandidatin unverzüglich mitzuteilen und zu begründen. Dem Kandidaten bzw. der Kandidatin ist rechtliches Gehör zu gewähren.

§ 16 Magisterurkunde

(1) Nach bestandener Prüfung übergibt der Dekan bzw. die Dekanin dem Kandidaten bzw. der Kandidatin eine Urkunde über die Verleihung eines Magister Legum. Die Urkunde wird vom Dekan bzw. der Dekanin und dem Betreuer bzw. der Betreuerin unterzeichnet und mit dem Fachbereichssiegel versehen. Sie enthält die Gesamtnote der Magisterprüfung.

(2) Eine Kandidatin erhält auf Wunsch eine Urkunde über die Verleihung einer Magistra Legum.

§ 17 Akteneinsicht

Der Kandidat bzw. die Kandidatin kann binnen drei Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens Einsicht in die Prüfungsakten nehmen. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

§ 18 Prüfungsorganisation, Fachbereichsbeauftragter, Richtlinien

(1) Der Dekan bzw. die Dekanin ist zuständig für die Organisation der Magisterprüfung und die sonstigen ihm bzw. ihr durch diese Magisterordnung zugewiesenen Aufgaben. Er bzw. sie kann die Aufgaben dem bzw. der nach Absatz 2 zu wählenden Fachbereichsbeauftragten übertragen.

(2) Der Fachbereichsrat wählt aus dem Kreise der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen des Fachbereichs für die Dauer von drei Jahren einen Fachbereichsbeauftragten bzw. eine Fachbereichsbeauftragte für das Magisterstudium.

(3) Der Dekan bzw. die Dekanin kann die zur Durchführung dieser Magisterordnung erforderlichen Vorschriften erlassen und, soweit nötig, Formblätter herausgeben. Die »Vorschriften für das Magisterstudium und die Magisterprüfung« sind dem Fachbereichsrat mitzuteilen.

(4) Der bzw. die Fachbereichsbeauftragte erstatten dem Fachbereichsrat einmal jährlich Bericht.

§ 19 Bestimmungen für den Ergänzungsstudiengang »Europäische Integration und Internationale Wirtschaftsbeziehungen«

(1) Juristen, die den Ergänzungsstudiengang »Europäische Integration und Internationale Wirtschaftsbeziehungen« mit Erfolg absolviert haben, können den akademischen Grad eines Magister Legum Europae (LL.M.Eur.) erwerben. In diesem Fall soll das Magisterstudium vertiefte Kenntnisse im Recht der europäischen Integration und der internationalen Wirtschaftsbeziehungen vermitteln.

(2) Das Magisterstudium nach Absatz 1 setzt sich aus einem am Ergänzungsstudiengang absolvierten und einem sich anschließenden Semester am Fachbereich zusammen. Das am

Ergänzungsstudiengang absolvierte Semester gilt als erstes Semester des Magisterstudiums (§ 5 Absatz 1). Die Betreuung (§ 4) soll durch Hochschullehrer des Fachbereichs erfolgen, die am Ergänzungsstudiengang beteiligt sind.

(3) Zum Magisterstudium nach Absatz 1 kann zugelassen werden, wer den Ergänzungsstudiengang mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossen hat. Über die Zulassung entscheidet der Dekan des Fachbereichs auf Vorschlag des Leiters des Ergänzungsstudiengangs im Einvernehmen mit dem Fachbereichsbeauftragten für das Magisterstudium.

(4) Die Zulassung zum Magisterstudium nach Absatz 1 kann auch zum Sommersemester erfolgen. In diesem Fall muss der Zulassungsantrag (§ 3 Absatz 4) bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres eingereicht werden.

(5) Im ersten Semester des Ergänzungsstudiengangs absolvierte Lehrveranstaltungen können bis zu 14 Semesterwochenstunden auf den Studienumfang (§ 5 Absatz 2) angerechnet werden. Die dort erbrachten Leistungsnachweise (§ 6) werden anerkannt.

(6) Im übrigen sind die Bestimmungen dieser Ordnung auf das Magisterstudium nach Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Magisterordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.